

und Drohungen an sich gerechtfertigte Freisprüche oder gerechte Urteile der Waldheimer Gerichte verhinderten.

Beweismittel: I. Zeugnis

1. der Frau Gertrud **Mielke**, Protokollführerin einer Großen Strafkammer in Waldheim/Sachsen, früher wohnhaft in Döbeln/Sa.,
2. der Angeklagten und Verurteilten im Zuchthaus Waldheim,

II. sämtliche Waldheimer Prozeß-Akten

Ermittlungsergebnis:

Zum Zwecke der Aburteilung der in den sowjetischen Konzentrationslagern durch die Russen jahrelang in Haft gehaltenen und Anfang 1950 der deutschen Gerichtsbarkeit übergebenen Personen wurden in Waldheim/Sa. auf Anordnung des ostzonalen Justizministeriums 12 Große und 8 Kleine Strafkammern unter dem Namen des Landgerichts Chemnitz gebildet. Die für diese Strafkammern ausersehenen Richter und die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und Vertretung der Anklagen erforderlichen Staatsanwälte wurden aus allen Ländern der Sowjetzone nach Waldheim/Sa. abkommandiert. Ebenso waren besonders beauftragte Kriminalpolizisten für die Durchführung etwaiger Vernehmungen und die Erstellung der Anklageschriften bestimmt. Daß es sich bei diesen Gerichten nicht um ordentliche Gerichte handelte, sondern um Sondergerichte, die nach der Verfassung der sogenannten DDR und nach Kontrollratsproklamation Nr. 3 verboten sind, ist klar. Die Gesamtleitung der „Aktion“ lag in den Händen der Angeschuldigten. Den Angeschuldigten war es, genau wie sämtlichen in Waldheim/Sa. tätigen Richtern, Staatsanwälten und Polizeibeamten klar, daß der größte Teil der Gefangenen unschuldig oder nur geringfügig belastet war. Dennoch wirkten die Angeschuldigten in Dienstbesprechungen mit allen Richtern und Staatsanwälten und in Einzelunterredungen immer wieder darauf hin, daß die Urteile möglichst hoch ausfielen. Von der Angeschuldigten Heinze wurde z. B. zum Ausdruck gebracht, daß die in Waldheim/Sa. Angeklagten „im Interesse des demokratischen Aufbaues für lange Zeit aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen werden müssen, um zu verhindern, daß diese Angeklagten eine feindselige Tätigkeit gegen die DDR entfachen könnten“. Auf diese Weise erreichten es die Angeschuldigten, daß in Waldheim/Sa. nur ganz wenige Urteile auf Strafen zwischen 6 und 8 Jahren Gefängnis lauteten; fast alle anderen Urteile lagen in der Strafhöhe über 8 Jahren Gefängnis bis zur Todesstrafe. Den Angeschuldigten war auch als Verantwortlichen der gesamten Aktion die unmenschliche und grausame Behandlung der Gefangenen bekannt. Die Angeschuldigten wußten, daß verhandlungsunfähige Menschen, die vom Tode gezeichnet waren, auf Bahren zur Verhandlung getragen und binnen 15 Minuten zu höchsten Strafen — auch zum Tode — verurteilt wurden. Die Angeschuldigten ließen sich Fälle, in denen die erkennenden Strafkammern zu milderer Verurteilung neigten, vortragen und entschieden dann immer, daß milde Verurteilungen nicht in Frage kämen, sondern daß hohe Strafen ausgeworfen werden müßten. Die Gerichte haben die Befehle der Angeschuldigten grundsätzlich befolgt. Der verbrecherischen Handlungsweise der Angeschuldigten ist es in erster